

208. Sind die an einem neugeborenen Kinde zwecks Tötung desselben von der Mutter vorgenommenen Handlungen auch als Versuch straflos, wenn dasselbe bereits tot zur Welt gekommen ist?

St.G.B. §. 43.

I. Straffenat. Ur. v. 10. Juni 1880 g. W. Rep. 1184/80.

I. Schwurgericht Gießen.

Vgl. oben Nr. 204.

Im Schwurgerichtstermine war entsprechend dem das Hauptverfahren wegen hinreichenden Verdachtes des vollendeten Kindesmordes eröffnenden Beschlusse die Frage an die Geschworenen gestellt. Der Staatsanwalt beantragte, weil nach den ärztlichen Gutachten es zweifelhaft werden konnte, ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, eine Hilfsfrage wegen Versuches der Tötung. Das Gericht lehnte jedoch deren Stellung aus dem Rechtsgrunde ab, weil der Versuch der Tötung einer Leiche als eines absolut untauglichen Objectes nicht strafbar sei.

Auf Revision des Staatsanwaltes gegen das freisprechende Schwurgerichtsurteil aus St.P.O. §. 379 erfolgte Aufhebung des letzteren und Zurückverweisung der Sache zu weiterer Verhandlung.

Gründe:

„Die Revision des Staatsanwaltes ist begründet. Das Schwurgericht hat die von demselben beantragte Hilfsfrage aus dem Rechtsgrunde abgelehnt, daß „ein Versuch an einem absolut untauglichen

Objekte nicht begangen werden könne". Dieser Grund ist aber ein irriger.

Im Begriff des Versuches, wie ihn der §. 43 St.G.B.'s aufstellt, ist die gedachte Beschränkung weder ausdrücklich, noch indirekt ausgesprochen; sie folgt aber auch ebensowenig aus inneren Gründen. Denn für den Versuch im Gegensatze der Vollendung ist nur die Vorstellung des Thäters, welche die Ausführung des Entschlusses veranlaßte, entscheidend und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vollendung aus der objektiven Beschaffenheit des durch das Verbrechen betroffenen Gegenstandes gleichgültig. Es gilt in dieser Frage dasselbe, was betreffs des Versuches mit absolut untauglichen Mitteln von dem Reichsgerichte in dem Urteile der vereinigten Strafsenate vom 24. Mai d. J. g. S. II. Gen. Nr. 264/80 ausgesprochen worden ist."